

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Ergeht per E-Mail an:
begutachtungVIIIA4@sozialministerium.at

Wien, 15. 1. 2020
KAD HR Dr. Kr/Mag. Wü.-

Betreff: Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 gibt die Österreichische Zahnärztekammer binnen offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Im vorliegenden Entwurf ist die Einführung eines elektronischen Impfpasses vorgesehen. Die in § 24c Abs. 2 aufgezählten Gesundheitsdiensteanbieter sollen verpflichtet werden, Informationen über verabreichte Impfungen ins zentrale Impfregister einzutragen. Unter § 24c Abs. 2 Z. 1 3. Spiegelstrich sind die Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde als verpflichtende Teilnehmer angeführt. Laut den Erläuterungen zu § 24c sind Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde deshalb angeführt, da diese – im Gegensatz zu Zahnärzten und Dentisten – aufgrund ihres vollständigen Medizinstudiums Impfungen verabreichen dürfen.

Da für Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde in der Ausübung ihres Faches das Thema Impfungen keine Rolle spielt und diese auch praktisch kaum Impfungen verabreichen, sehen wir eine verpflichtende Teilnahme am Zentralen Impfregister für nicht erforderlich an.

Die Teilnahme am Zentralen Impfregister als Gesundheitsdiensteanbieter bringt zum Teil umfangreiche Verpflichtungen mit sich, die erheblichen, jedoch nicht notwendigen, Aufwand für die betreffenden Ordinationen verursachen würde. Aus diesem Grund lehnen wir die Aufnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde in die Liste der verpflichtend teilnehmenden Gesundheitsdiensteanbieter ab. Alternativ könnte eine freiwillige Teilnahme für Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde vorgesehen werden.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

